

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.39 vom 22. April 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2016.39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2016.39)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.39 du 22 avril 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.39 del 22 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung beschwert und daher zur Beschwerde befugt (Art. 382 StPO).

1.2 Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO; SG 257.100] und § 93 a Abs. 1 Ziff.1 i.V.m. 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der seit dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung ([GOG; SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

1.3 Gemäss Art. 397 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz zu erheben. Vorliegend ist ein vom Beschwerdeführer selbst verfasstes, undatiertes Schreiben am 20. Juli 2016 beim Strafgericht eingegangen. Die Eingabe bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde schadet gemäss Art. 91 Abs. 4 StPO nicht, so dass die Beschwerdefrist eingehalten ist. In der Sache ist das Schreiben ■ wenn auch interpretationsbedürftig ■ wohl dahingehend zu verstehen, dass sich der Beschwerdeführer gegen die mit Entscheid vom 15. Juli 2016 verfügte Verlängerung der Haft um 12 Wochen zur Wehr setzen und sofort entlassen werden will. Da er sämtliche Schreiben ohne Beizug seiner Verteidigung verfasst hat, können auch an die Begründung der Beschwerde keine allzu hohen Anforderungen gestellt zu werden. Das Schreiben ist inhaltlich noch knapp genügend abgefasst, so dass darauf einzutreten ist.

1.4 Die Replik des Beschwerdeführers ist nach Ablauf der Frist und mithin verspätet beim Appellationsgericht eingereicht worden. Da sich aus ihr jedoch keine substantiellen Weiterungen ergeben, kann offen gelassen werden, ob ■ wie der Beschwerdeführer geltend macht ■ ihm die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft tatsächlich erst am 15. August 2016 zugestellt wurde bzw. ob das handgeschriebene Datum auf seiner am 23. August 2016 beim Gericht eingegangenen Stellungnahme ■ ■ 16. August 2016 ■ ■ den Tatsachen entspricht. Festzuhalten ist immerhin, dass der Poststempel vom 22. August 2016 datiert, wenn dieser auch bei Eingaben aus der Haft nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist (vgl. Art. 91 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

Bilddateien mit sexueller Gewalt zu Tage. Ferner ergab die Auswertung des SMS-Verkehrs eines weiteren beim Beschwerdeführer beschlagnahmten Smartphones (Pos. 13), dass über

dieses zahlreiche Verabredungen organisiert wurden, was auf Betäubungsmitteldelinquenz schliessen lässt.

2.4 In Bezug auf die Betäubungsmitteldelikte wird der Beschwerdeführer zudem neu von E\_\_\_\_ (geb. 9.9.2000) belastet. Dieser gab an, dass der Beschwerdeführer ihm zwischen Weihnachten und Neujahr 2015 täglich Marihuana gegeben bzw. es mit ihm gemeinsam konsumiert habe (Einvernahme vom 21. April 2016, S. 4). Dass diese Angaben äusserst glaubwürdig sind, belegen die Aussagen von F\_\_\_\_ (geb. am 14. August 1999), G\_\_\_\_ (geb. am 10. April 2002) und D\_\_\_\_, welche alle ebenfalls angaben, vom Beschwerdeführer Marihuana für den Eigenkonsum erhalten zu haben (Arbeitsunterlage D\_\_\_\_ vom 22. Juli 2016, S. 12; Einvernahme F\_\_\_\_ vom 17. Mai 2016 S. 10; Einvernahme G\_\_\_\_ vom 28. April 2016, S. 5). Der hinreichend dringende Tatverdacht erstreckt sich somit neu auch noch auf den Tatbestand des mehrfachen Vergehens gegen Art. 19bis BetmG.

2.5 Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz der hinreichende Tatverdacht aufgrund der obigen Erwägungen zu bejahen.

### **E. 3**

Das Zwangsmassnahmengericht hat als Haftgründe Kollusions- und Fortsetzungsgefahr bejaht. Dies wird vom Beschwerdeführer ebenfalls bestritten.

#### **E. 3.1**

3.1.1 Kollusionsgefahr bedeutet, dass sich die angeschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst. Die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass eine angeschuldigte Person die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Aufklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Zwar genügt die bloss theoretische Kollusionsmöglichkeit, wie sie in fast jedem Strafverfahren besteht, nicht für die Annahme von Kollusionsgefahr, sondern es müssen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Inhaftierte im Falle seiner Haftentlassung versuchen werde, in unzulässiger Weise auf die Beweiserhebungen einzuwirken (BGE 132 I 21 E.3.2.). Umgekehrt setzt jedoch die Annahme von Kollusionsgefahr nicht voraus, dass dem Inhaftierten bereits Anstrengungen zur Absprache mit Zeugen und Mitangeklagten oder zur Ausübung von Druck nachgewiesen werden können (BGE 128 I 149 E. 2.1 S. 151 und 123 I 31 E. 3c S. 35). Ebenso wenig kann der Nachweis einer diesbezüglichen Bereitschaft verlangt werden, zumal nicht ersichtlich ist, wie sich diese als innerer Vorgang manifestieren sollte, solange es an der Gelegenheit fehlt, sie in die Tat umzusetzen (APE HB.2011.34, APE vom 10. September 2009). Die Beurteilung, ob Verdunkelungshandlungen zu erwarten sind, muss daher auf einer Prognose beruhen, die sich auf konkrete Hinweise zu stützen hat. Solche können sich durch die Konstellation des gesamten Falles und den Verlauf der Ermittlungen aufdrängen, oder auch im Umfeld des Inhaftierten und der Mitbeschuldigten zu finden sein. Sie können sich namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, seinen persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen usw.), seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen (BGE 137 IV 122 E. 4.2., 132 I 21 E. 3.2.1.). Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von

Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 1B\_552/2011 vom 24. Oktober 2011, E. 4.2.; 1B\_399/2011 vom 17. August 2011 E. 2.3; 132 I 21 E. 3.2.1).

3.1.2 Vorliegend hat sich auch an der bereits im Entscheid des Appellationsgerichts vom 1. Juni 2016 ausführlich begründeten Kollusionsgefahr (APE HB 2016.21, E. 4) zwischenzeitlich nichts geändert. Sie ist im Gegenteil aufgrund der neuesten Ermittlungsergebnisse sogar noch akuter geworden: So ist einerseits vorgesehen, aufgrund der neuen Belastungen des Beschwerdeführers noch weitere Jugendliche durch die Jugendanwaltschaft befragen zu lassen. Andererseits sind bereits einvernommene Personen nochmals zu befragen, etwa in Bezug auf die genaue Tatzeit (s. oben E. 2.3).

Aufgrund der Drogenabgabe an Jugendliche sowie der Tatsache, dass sich diese in Bezug auf ihr vorliegend zur Diskussion stehendes Verhalten schämen ■ insbesondere ihren Betreuungspersonen gegenüber ■ und sich möglicherweise bis zu einem gewissen Grad gar mitschuldig fühlen, muss die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zwischen ihnen und dem Beschwerdeführer mit allen Mitteln unterbunden werden, um eine Einwirkung auf die betroffenen Jugendlichen zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist denn auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer offenbar bereits versucht hat, aus der Haft in diese Richtung tätig zu werden ■ hat er doch C\_\_\_\_ angerufen und sie beauftragt, B\_\_\_\_ auszurichten, er solle sich bei ihm melden (vgl. zweite Befragung B\_\_\_\_ vom 29. Juni 2016, S. 1/3). Dies zeigt eindrücklich, dass eine Einbehaltung des Beschwerdeführers in Haft nach wie vor höchste Priorität hat. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Replik, dass er auf keinen Fall mehr ■ mit diesen Jugendlichen in Kontakt treten ■ werde, sind vor diesem Hintergrund äusserst unglaubhaft (Replik S. 2). Ersatzmassnahmen wie Kontaktverbote schliesslich sind aufgrund eines gewissen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Jugendlichen und dem Beschwerdeführer als nicht zielführend einzustufen.

Nicht zuletzt ist gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgrund des hartnäckigen Bestreitens sämtlicher Vorwürfe durch den Beschwerdeführer mit weiteren Befragungen durch das Sachgericht zu rechnen. Das Bundesgericht hat diesbezüglich unlängst bestätigt, dass gemäss bestehender Rechtsprechung in ■ Aussage gegen Aussage ■-Situationen, in denen keine weiteren Sachbeweise oder Indizien vorlägen, die unmittelbare Wahrnehmung der aussagenden Personen durch das Sachgericht unverzichtbar sei (BGer 6B\_70/2015 vom 20. April 2016, E. 1.4.1, m.w.H.). Welche Personen schlussendlich nochmals befragt werden sollen, wird das Sachgericht selbst zu entscheiden haben.

Zusammenfassend hat die Vorinstanz somit zu Recht das Vorliegen von Kollusionsgefahr bejaht.

3.2 Was die Fortsetzungsgefahr anbelangt, so ist grundsätzlich festzuhalten, dass ein Haftgrund für die Verfügung von Untersuchungshaft genügt. Es kann deshalb offenbleiben, ob auch Fortsetzungsgefahr gegeben ist. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Tatsache des Vorliegens objektiver Beweismittel wie der erwähnten Videos und diverser Fotos sowie der einschlägigen Vorstrafe des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2016 wohl auch dieser Haftgrund zu bejahen wäre. Ferner indiziert der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer einer psychiatrischen Begutachtung verweigert (vgl. Schreiben UPK vom 8. August 2016, bei den Akten), dass er auch nicht bereit ist, zur Verhinderung weiterer Vorfälle allenfalls psychiatrische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Festzuhalten ist

nicht zuletzt, dass das Bundesgericht in einem neuen Entscheid erwogen hat, es seien bei Sexualdelikten aus Gründen des Opferschutzes keine allzu hohen Anforderungen an die Rückfallgefahr zu stellen (BGer 1B\_270/2016 vom 4. August 2016, E. 3.4). Auch aus diesen Gründen wäre der Haftgrund der Fortsetzungsgefahr vorliegend zu bejahen.

#### **E. 4**

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Massnahme ist zu sagen, dass sich der Beschwerdeführer unterdessen seit 4 Monaten in Haft befindet. Aufgrund der zur Diskussion stehenden Vorwürfe im Zusammenhang mit mehrfachen Verstössen gegen die Bestimmungen zum Schutz der sexuellen Integrität (Art. 187 Ziff. 1, Art. 196, Art. 197 Abs. 3, 4 und 5 StGB) sowie der mehrfachen Vorwürfe wegen Verstössen gegen Art. 19bisBetMG erwartet ihn eine Strafe, die deutlich über der bis zum 7. Oktober 2016 verfüzten 6 Monate Haft zu liegen kommen wird. Diese ist somit noch bei Weitem verhältnismässig.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.